

NOMENKLATUR OBERÖSTERREICH, GÜLTIG AB 1. MAI 2018

für alle Betriebe, die den Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Oberösterreich angehören, sowie für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter.

1. Lohnordnung

Lohngruppe 1a

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Beispiele:

*Restaurantchefin/ Restaurantchef, Restaurantleiterin/ Restaurantleiter
Küchenchefin/ Küchenchef/, Küchenleiterin/ Küchenleiter*

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 2.080,-	€ 2.111,20	€ 2.142,40	€ 2.173,60	€ 2.204,80

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	ab 22 Jahren
€ 2.236,-	€ 2.267,20	€ 2.298,40

- Für Arbeiterinnen/ Arbeiter in **bestehenden Dienstverhältnissen** in der Lohnposition Küche 3.1., welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatte, gelten die Löhne der Lohngruppe 1a.
- Für Arbeiterinnen/ Arbeiter in **bestehenden Dienstverhältnissen** in den Lohnpositionen Service 1.1., sowie Küche 3.2., welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die nachstehenden Löhne der Lohngruppe 1b, bis zu einer endgültigen Zusammenführung mit der Lohngruppe 1a.

Lohngruppe 1b

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.990,-	€ 2.019,90	€ 2.049,70	€ 2.079,60	€ 2.109,40

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	ab 22 Jahren
€ 2.139,30	€ 2.169,10	€ 2.199,-

Lohngruppe 2a

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele:

Restaurantchefin/ Restaurantchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt

Restaurantchef-Stellvertreterin/ Restaurantchef-Stellvertreter, Küchenchefin/ Küchenchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt

Küchenchef-Stellvertreterin/ Küchenchef-Stellvertreter, Chef de rang, Chef de partie, Barchefin/ Barchef, Housekeeping - Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.890,-	€ 1.918,40	€ 1.946,70	€ 1.975,10	€ 2.003,40

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	ab 22 Jahren
€ 2.031,80	€ 2.060,10	€ 2.088,50

- Für Arbeiterinnen/ Arbeiter in **bestehenden Dienstverhältnissen** in der Lohnposition Küche 3.3., welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die Löhne der Lohngruppe 2a.
- Für Arbeiterinnen/ Arbeiter in **bestehenden Dienstverhältnissen** in den Lohnpositionen Service 1.2. sowie Küche 3.4. und andere Tätigkeiten 4.1., welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die nachstehenden Löhne der Lohngruppe 2b, bis zu einer endgültigen Zusammenführung mit der Lohngruppe 2a.

Lohngruppe 2b

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.820,-	€ 1.847,30	€ 1.874,60	€ 1.901,90	€ 1.929,20

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	ab 22 Jahren
€ 1.956,50	€ 1.983,80	€ 2.011,10

Lohngruppe 3a

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Beispiele:

Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann mit oder ohne Inkasso, Chef de rang der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt

Köchin/ Koch, Chef de partie der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt

Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Konditorin/ Konditor, Bäckerin/ Bäcker, Elektrikerin/ Elektriker, Haustischlerin/ Haustischler, Gärtnerin/ Gärtner, Masseurin/ Masseur, Kosmetikerin/ Kosmetiker, Fußpflegerin/ Fußpfleger

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.700,-	€ 1.725,50	€ 1.751,-	€ 1.776,50	€ 1.802,-

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	ab 22 Jahren
€ 1.827,50	€ 1.853,-	€ 1.878,50

- Für Arbeiterinnen/ Arbeiter in **bestehenden Dienstverhältnissen** in den Lohnpositionen Service 1.3. und Küche 3.5., welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die Löhne der Lohngruppe 3a.
- Für Arbeiterinnen/ Arbeiter in **bestehenden Dienstverhältnissen** in den Lohnpositionen Service 1.4., Beherbergung, 2.2., Küche 3.6. und andere Tätigkeiten 4.2., welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die nachstehenden Löhne der Lohngruppe 3b, bis zu einer endgültigen Zusammenführung mit der Lohngruppe 3a.

Lohngruppe 3b

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.675,-	€ 1.700,10	€ 1.725,30	€ 1.750,40	€ 1.775,50

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	ab 22 Jahren
€ 1.800,60	€ 1.825,80	€ 1.850,90

Lohngruppe 4

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,

in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele:

Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann, Köchin/ Koch, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Bäckerin/ Bäcker, Konditorin/ Konditor, Kosmetikerin/ Konditor, Fußpflegerin/ Fußpfleger, jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

erstes und zweites Berufsjahr
€ 1.575,-

Lohngruppe 5

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele:

Hilfskraft im Service, Hilfsköchin/ Hilfskoch, Abwäscherin/ Abwäscher, Hausarbeiterin/ Hausarbeiter, Arbeiterin/ Arbeiter im Housekeeping, sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.500,-	€ 1.522,50	€ 1.545,-	€ 1.567,50	€ 1.590,-

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	ab 22 Jahren
€ 1.612,50	€ 1.635,-	€ 1.657,50

2. Lehrlingsentschädigungen

1. Lehrjahr	€	720,-
2. Lehrjahr	€	825,-
3. Lehrjahr	€	930,-
4. Lehrjahr oder Doppellehre	€	1.025,-

3. Zulagen

Nachtarbeitszuschlag	€	22,-
Fremdsprachenzulage	€	31,-

4. Bereitstellung von Quartier

Für die Inanspruchnahme von Quartier inklusive Beleuchtung und Beheizung kann monatlich ein Betrag von € 3,27 einbehalten werden.

5. Verfall

Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen, mangels schriftlicher Geltendmachung nach sechs Monaten. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.

6. Übergangsbestimmungen

- a. Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 2017 begonnen hat, sind auf Basis der o.a. Lohngruppen einzustufen. Die neue Einstufung ist ihnen bis 30. Juni 2017 mit Dienstzettel bekanntzugeben. Sollten die Löhne, die ab 1. Mai 2017 gelten, unter den bisherigen Kollektivvertragslöhnen (Lohntabelle 2016) liegen, so ist für die Berechnung der Sonderzahlungen der bisherige kollektivvertragliche Lohn (Lohntabelle 2016) anzuwenden.
- b. Am 1. Mai 2018 bestehende höhere Löhne und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das Inkrafttreten dieser Lohnordnung nicht berührt.